

GESCHÄFTSNUMMER:

2 AnwG 39/15 (141 EV 111/14)

Rechtskräftig
seit dem 13. April 2017
Berlin, den 5. Mai 2017
Anwaltsgericht Berlin
-Geschäftsstelle-
Schulz

URTEIL
IM NAMEN DES VOLKES

In dem anwaltsgerichtlichen Verfahren gegen

Rechtsanwältin

geboren am

in

kanzleiansässig:

Berlin

hat die 2. Kammer des Anwaltsgerichts Berlin aufgrund der Hauptverhandlung vom 5. April 2017, an der teilgenommen haben:

als Vorsitzende:

Rechtsanwältin Ruhl

als Beisitzer:

Rechtsanwältin Dr. von der Heydt

Rechtsanwältin Linß

als Vertreter der General-
staatsanwaltschaft Berlin:

Oberstaatsanwalt Mohr

als Protokollführer:

Rechtsanwältin Wind

als Betroffener:

Rechtsanwältin

für Recht erkannt:

- 1.) **Gegen Rechtsanwältin** wird wegen schuldhafter Verletzung ihrer Pflicht, ihren Beruf gewissenhaft auszuüben, insbesondere ordnungsgemäße Zustellungen entgegenzunehmen und das Empfangsbekanntnis mit dem Datum versehen unverzüglich zu erteilen, die anwaltsgerichtliche Maßnahme eines Verweises verhängt. Ferner wird ihr die Zahlung einer Geldbuße von 1.000,-EUR an die Rechtsanwaltskammer Berlin auferlegt.
- 2.) **Die Rechtsanwältin hat die Kosten des Verfahrens einschließlich ihrer notwendigen Auslagen zu tragen.**

Angewendete Vorschriften: §§ 43 BRAO i.V.m. 14 BORA, §§ 113, 114 I Nr. 2 u. 3, Abs. 2, 197 BRAO

GRÜNDE

I.)

Rechtsanwältin , wh. in Berlin, studierte von 1995 bis 2000 Rechtswissenschaften an der Technischen Universität Dresden und bestand 2000 die erste, 2002 die zweite juristische Staatsprüfung. Am 11. Februar 2003 wurde sie als Rechtsanwältin zunächst bei dem Landgericht Münster zugelassen, seit dem 11. Dezember 2006 ist sie in die Liste der bei den Landgericht Berlin zugelassenen Rechtsanwälte eingetragen.

Rechtsanwältin ist ledig. Sie ist als Einzelanwältin ohne Angestellte tätig und gibt an, aus ihrer Anwaltstätigkeit etwa 3.000,- EUR nach Kosten monatlich zu erzielen. Sie erläutert, vor einigen Jahren häufig vor Gericht aufgetreten zu sein, mittlerweile jedoch den Schwerpunkt ihrer Tätigkeit auf Beratungen im Miet- und WEG-Recht verlagert zu haben.

II.)

Die Rechtsanwältin ist disziplinarrechtlich wie folgt vorbelastet:

- Beistück 141 EV 20/13 (vorm. III BS 1702.10 der RAK) Rügebescheid des 12.12.2012, rechtskräftig: verweigerte Herausgabe von Originaltiteln an den nachmandatierten Kollegen (Räumungs- und Zahlungsklage auf Vermieterseite). GStA Einstellung gem. §§ 116 I S. 2 BRAO, 170 II StPO.
- Beistück 141 EV 199/13 (vorm. III BS 1283.11 der RAK) Rügebescheid des 13.2.2013, bestandskräftig: verweigerte Herausgabe von Originaltiteln an den nachmandatierten Kollegen (Räumungs- und Zahlungsklage auf Vermieterseite). GStA Einstellung gem. §§ 116 I S. 2 BRAO, 170 II StPO, da Rüge eine „noch ausreichende Sanktion auf das berufliche Fehlverhalten der RAin“ darstelle (Bl. 5 des Beistücks).
- Beistück 141 EV 112/14 (vorm. III BS 2598.11 der RAK): iVm dem jetzt anschuldigungsgegenständlichen Antrag eingereichter weiterer Antrag auf Einleitung eines anwaltsgerichtlichen Ermittlungsverfahrens nach Mandantenbeschwerde wg. Verstoßes gegen § 43 BRAO iVm §§ 611 ff., 675 BGB (hartnäckige Untätigkeit) und §§ 27 BRAO, 5 BORA (Kanzleipflichtverletzung). Eingestellt mit Zustimmung der Kammer am 25.2.2015 gem. §§ 116 I BRAO iVm 153 I StPO unter Berücksichtigung des Zeitablaufes (Verstoß 2009 bis 2011) und seinerseits unerreichbaren Beschwerdeführers, Vermerk des OStA Klöpperpieper 2.2.2015 „Eine Einstellung gemäß § 116 Abs. 1 s. 2 BRAO i. V. m. § 153 Abs. 1 StPO erscheint daher insgesamt noch einmal vertretbar. Falls zukünftig weitere

(schwerwiegende) Pflichtverstöße bekannt werden, soll eine Anschuldigung erhoben werden“ (Bl. 34 des Beistücks).

Geschäftszeichen 141 EV 831/15 (vorm. III KL 1569.14 der RAK): Rüge des 14. Oktober 2015 gem. § 74 I BRAO wegen Verstoßes gegen die §§ 14 S. 1, 24 der Berufsordnung, 27 I BRAO iVm 5 der Berufsordnung und § 56 BRAO mit Bezug auf Nichterteilung eines Empfangsbekanntnisses gegenüber der RAK, Nichtanzeige des Wohnungswechsels, Nichtbeantwortungen der im Hinblick auf einen möglichen Verstoß gegen die Kanzleipflicht und Nichtunterhaltung einer allgemein zugänglichen Postempfangsvorrichtung. *„Hier ist eine Rüge gerade noch als ausreichend, aber auch notwendig angesehen worden, um Ihr berufsrechtswidriges Verhalten zu ahnden und Sie zeitnah zur Herstellung eines berufsrechtskonformen Zustandes zu veranlassen, sodass es noch nicht der Anregung einer anwaltsgerichtlichen Maßnahme durch Abgabe an die Generalstaatsanwaltschaft bedurfte.“*

III.)

Rechtsanwältin hat an der Hauptverhandlung teilgenommen. Ihre Einlassungen sowie die verfahrensgegenständlichen Urkunden haben zu folgenden Feststellungen geführt:

Fall 1.) RAin vertrat vor dem AG Tempelhof-Kreuzberg im zu 2 C151/11 geführten Rechtsstreit die Klägerin GmbH & Co. KG. Nachdem sie zu einer Ladung zum Güte- und Haupttermin auch auf Erinnerung kein Empfangsbekanntnis erteilte (Bl. 62-65 d. A.), wurde ihr die Ladung mit PZU an die damalige Kanzlei- und zeitweilige Wohnanschrift „“ übermittelt. Eine anderweitige Kanzlei-anschrift war damals nicht bekannt; RAin gab selber an, erst am 15. Oktober 2012 „“ als neue Kanzlei-anschrift angezeigt zu haben (Beistück 141 EV 111/14 zu 2 AnwG 39/15).

Fall 2.) RAin vertrat vor dem AG Tempelhof-Kreuzberg im zu Az.: 4 C 341/11 geführten Rechtsstreit die Kläger und erteilte das EB zum ihr übersandten Beschluß des 14. Dezember 2011 nicht (Bl. 53-57 d. A.)

Fall 3.) RAin vertrat vor dem AG Tempelhof-Kreuzberg im Rechtsstreit 4 C 80/12 die Klägerin GmbH & Co. KG und erteilte das EB zum ihr unter dem 9. März 2012 übersandten Beschluß des 8. März 2012 nicht (Bl. 81-84 d. A.).

Fall 4.) RAin vertrat im vor dem AG Tempelhof-Kreuzberg zu 8 C 213/12 geführten Rechtsstreit die Beklagte und erteilte das EB zur Zustellung des 4. Juni 2012, enthaltend die AO des schriftlichen Vorverfahrens und die gegnerische Anspruchsbegründung, auch auf Erinnerung des 22. Juni 2012 nicht (Bl. 102-105 d. A.).

- Fall 5.) RAin vertrat im vor dem Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg geführten Verfahren 4 C 516/11 den Beklagten Am Donnerstag, dem 14. Juni 2012 wurde ihr mit PZU das gegen ihren Mandanten ergangene Versäumnisurteil durch Niederlegung in den Briefkasten zugestellt. Da sie einige Tage ortsabwesend war, öffnete sie das Schreiben erst später und behauptete im Einspruchsschriftsatz des 3. Juli 2012 anhand ihrer Lesart des handschriftlichen Zustellungsvermerkes, dieses VU erst am 19. Juni 2012 erhalten zu haben (Ablichtungsband als Beistück 141 EV 111/14).
- Fall 6.) RAin vertrat vor dem AG Tempelhof-Kreuzberg im Rechtsstreit 5 C 217/10 die Klägerin GmbH und erteilte das EB zu den ihr unter dem 10. Juli 2012 übersandten Kostenfestsetzungsbeschlüssen des 2. Juli 2012 nicht (Bl. 86-88 d. A.).
- Fall 7.) RAin vertrat vor dem AG Tempelhof-Kreuzberg im Rechtsstreit 25 C 242/12 die Klägerin GmbH & Co. KG und erteilte das EB zum ihr unter dem 28. August 2012 übersandten Umladungsbeschluß des 27. August 2012 nicht (Bl. 89-96 d. A.).
- Fall 8.) RAin vertrat in dem bei dem AG Tempelhof-Kreuzberg zu 9 C 135/11 geführten Rechtsstreit den Beklagten und erteilte auch auf Erinnerung des 28. September 2012 das EB zu dem ihr unter dem 28. August 2012 übersandten Urteil nebst Ausfertigung nicht, so daß die Zustellung mit PZU veranlaßt wurde (Bl. 49-52 d. A.).
- Fall 9.) RAin erteilte das EB zum ihr unter dem 8. Juni 2015 übersandten Gehörsschreiben der Generalstaatsanwaltschaft Berlin nicht.

Die Rechtsanwältin bestätigte diesen Hergang im wesentlichen, wollte jedoch nicht ausschließen, daß im einen oder anderen Falle sie womöglich tatsächlich die betreffenden Schriftstücke nicht erhalten haben könnte. Anhaltspunkte hierfür ließen sich jedoch nicht konkretisieren, und die Rechtsanwältin gab insbesondere auch an, daß sie bei diesbezüglichen Erinnerungen nicht gesondert nachgefragt habe. Die Feststellungen beruhen auf den Einlassungen der Rechtsanwältin sowie auf den ergänzend in der Hauptverhandlung eingeführten Urkunden. Hinsichtlich der Einzelheiten der Beweisaufnahme und der Anträge der Generalstaatsanwaltschaft wird auf das Protokoll zur Hauptverhandlung verwiesen.

III.)

RAin verstieß jenseits der bereits durch rechtskräftige Rügen erfaßten Fälle in den oben genannten acht weiteren, hier anschuldigungsgegenständlichen Fällen Nr. 1 bis 4 und Nr. 6 bis 9 - teils auch nach Erinnerung - gegen ihre sich aus §§ 43 BRAO, 14 S. 1 BRAO ergebende Pflicht, an ordnungsgemäßen Zustellungen mitzuwirken. In acht Fällen betraf die Pflichtwidrigkeit gerichtliche Zustellungen. Da sich die Pflicht aber nicht auf gerichtliche Zustellungen beschränkt, sondern allen be-

rufsbezogenen Schriftverkehr der Rechtsanwälte umfaßt, stellt auch die Nichterteilung eines EB zum Gehörsschreiben der Staatsanwaltschaft eine Berufspflichtverletzung dar. Die unverzügliche Rücksendung von Empfangsbekanntnissen gehört zur unabdingbaren Zuverlässigkeit im Umgang des Rechtsanwaltes mit Gerichten und Behörden (vgl. EGH Berlin am 5.8.1992 - I EGH 12/90). Entschuldigungs- oder Rechtfertigungsgründe ergeben sich aus der Akte nicht. Insbesondere nahm die Rechtsanwältin in der mündlichen Verhandlung auch nicht weiter auf den in der Personalakte (Beistück 141 EV 111/14) ersichtlichen Umstand bezug, daß sie einen der Kammer bis August 2013 unbekanntem Kanzleiwechselswechsel tatsächlich bereits am 15. Oktober 2012 angezeigt habe. Die Zustellungen der Fälle 1-4 und 6-9 erfolgten sämtlich unter einer Anschrift, die zur fraglichen Zeit nach eigenen Angaben der RAin als Zustellungsanschrift galt.

In dem angeschuldigten Fall 5 steht nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme nicht mit der erforderlichen Sicherheit fest, daß RAin im angeschuldigten Fall 5 bewußt wahrheitswidrig angegeben habe, ein Versäumnisurteil nicht am 14. Juni 2012, sondern erst am 19. Juni 2012 erhalten zu haben. Es ist nicht überwiegend wahrscheinlich, aber auch nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auszuschließen, daß sie tatsächlich damals ihre Post nicht am Niederlegungstage (einem Donnerstag), sondern dem darauffolgenden Dienstag, dem 19. Juni 2012 öffnete und das Datum falsch ablas, welches sie dann dem Einspruchsschriftsatz zugrundelegte.

IV.

Gegen die Rechtsanwältin war deshalb eine anwaltsgerichtliche Maßnahme zu verhängen. Bei deren Zumessung war zu beachten, daß die Rechtsanwältin auch unbeeindruckt durch vorhergehende disziplinarrechtliche Maßnahmen in zahlreichen Fällen gegen Pflichten verstieß, deren Erfüllung zur Aufrechterhaltung einer schnellen und zuverlässigen Korrespondenz mit den Gerichten und anderen Organen der Rechtspflege unerläßlich ist. An dieser Würdigung ändert sich auch dann nichts, wenn man zugunsten der angeschuldigten Rechtsanwältin unterstellt, diese habe einzelne Postsendungen nicht erhalten. In solchen Fällen nicht ordnungsgemäßer Zustellung darf ein Rechtsanwalt nämlich nicht untätig bleiben. Zwar darf er das Empfangsbekanntnis verweigern, er hat jedoch unverzüglich den Absender auf den Nichterhalt hinzuweisen, damit dieser anderweitig für Zustellung sorgen kann (Feuerich/Weyland BORA 9. Aufl. § 14/8). Derartige unverzügliche Nachfragen fanden nicht statt.

Bei der Zumessung der Maßnahme war zugunsten der Rechtsanwältin zu berücksichtigen, daß die anklagegegenständliche Vorwürfe teils erhebliche Zeit zurückliegen und daß aus der Zwischenzeit keine weiteren berufsrechtlichen Verstöße der Rechtsanwältin bekannt wurden. Zu Lasten der Rechtsanwältin wirkt sich jedoch die Anzahl der Verstöße aus, zumal wenn man diese in der

Gesamterscheinung mit den erheblichen Vorbelastungen der Rechtsanwältin betrachtet. Die Rechtsanwältin bewies sowohl in der Kontinuität ihres Umganges mit gerichtlichen Zustellungen als auch mit Bezug auf die Zustellung der Anhörung (Fall 9), daß es ihr grundlegend an Einsicht in ihr Fehlverhalten mangelt. Unter diesen Umständen (vgl. AGH Bremen Urt. v. 17.9.2009 zu 1 AGH 3/09, Rnr. 37) genügen eine Verwarnung oder ein Verweis allein nicht. Vielmehr erscheint zusätzlich eine im Rahmen der mitgeteilten wirtschaftlichen Verhältnisse angesetzte Geldbuße von 1.000,- EUR erforderlich, um zu erreichen, daß die angeschuldigte Rechtsanwältin künftig ihren beruflichen Pflichten nachkommt und die aller anwaltlichen Tätigkeit wesentliche Korrespondenz nicht weiter behindert.

Berlin, den 5. April 2017


gez. RAin Ruhl

Vorsitzender


gez. RAin Dr. von der Heydt

Beisitzerin


gez. RAin Linß

Beisitzerin



Beglaubigt
Berlin, den 1. MAI 2017
Die/Der Vorsitzende